

## **VAUDOISE VERSICHERUNGEN**

# **Die Rolle der Todesfallversicherung 3b in Bezug auf das Risk Management für kleine und mittlere Unternehmen**

Broker Info-Tagungen Mai 2019

Verfasser: Roger Iff, Schwarz & Partner  
Finanzkonsulenten AG, Zürich

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Unternehmensformen</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2. AG, GmbH</b> .....	<b>3</b>
1.2.1. Allgemeines .....	3
1.2.2. Steuerbelastungen für AG und GmbH .....	3
1.2.3. Verhältnis von Privatpersonen zu einer AG / GmbH.....	5
1.2.4. Besteuerung von Dividenden.....	5
<b>1.3. Einzelfirma</b> .....	<b>6</b>
1.3.1. Allgemeines .....	6
1.3.2. Gewinn- und Verlustrechnung .....	7
1.3.3. Äusseres Erscheinungsbild .....	7
1.3.4. Unterscheidung Geschäfts- und Privatvermögen .....	7
<b>1.4. Exkurs: einfache Gesellschaft</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Unterschiede AG / GmbH - Einzelfirma</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Mögliche Risiken – Erscheinungsformen</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Ausgestaltung des Versicherungsvertrages</b> .....	<b>9</b>
<b>4.1. Allgemeines</b> .....	<b>9</b>
<b>4.2. Wer muss Versicherungsnehmer sein?</b> .....	<b>9</b>
4.2.1. Geschäftliche Risiken .....	9
4.2.2. Private Risiken .....	10
<b>4.3. Versicherte Person</b> .....	<b>10</b>
<b>4.4. Prämien und Steuern</b> .....	<b>10</b>
4.4.1. Geschäftliche Risiken .....	10
4.4.2. Private Risiken .....	10
<b>4.5. Leistungen und Steuern</b> .....	<b>10</b>
4.5.1. Geschäftliche Risiken .....	10
4.5.2. Private Risiken .....	11
4.5.3. Keine Steuern bei privaten Verträgen ohne Begünstigungsklausel?	13
<b>5. Praktische Beispiele</b> .....	<b>14</b>
<b>5.1. Kredit für die AG</b> .....	<b>14</b>
<b>5.2. Nachfolge-Lösung</b> .....	<b>14</b>
<b>5.3. Kredit für „Peter Meier’s Turbo Garage“</b> .....	<b>16</b>
<b>5.4. Noch nicht geklärte Situationen</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Zusammenfassung</b> .....	<b>17</b>

# 1. Unternehmensformen

---

## 1.1. Allgemeines

Das Schweizer Gesetz (gemeint sind damit die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Zivilgesetzbuches) sieht keine bestimmte Form für einen grossen oder einen kleinen Betrieb vor. Es stellt dem oder den Unternehmern jedoch eine Reihe von möglichen Gesellschaftsformen zur Verfügung und es obliegt diesen, die geeignete Form zu wählen. Besondere Beachtung sollte dabei vernünftigerweise dem Thema der Haftung geschenkt werden. Allenfalls sind auch sozialversicherungsmässige und steuerliche Aspekte in den Entscheid miteinzubeziehen.

Nachstehend sollen deshalb zuerst drei der gängigen Formen etwas näher vorgestellt werden, ohne aber Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Es geht mehr darum, den Charakter dieser Gesellschaften zu erfassen, damit anschliessend die Einsatzmöglichkeiten von Todesfallkapitalversicherungen der Säule 3b näher dargestellt werden können. Die Ausführungen basieren auf dem Stand Januar 2019.

## 1.2. AG, GmbH

### 1.2.1. Allgemeines

AG und die GmbH sind sogenannte Kapitalgesellschaften, was bedeutet, dass die kapitalmässige Beteiligung der im Mittelpunkt stehende Aspekt ist. Sie stellen aus steuerlicher Sicht eigenständige Subjekte dar. Wenn also eine Privatperson die Swiss Transport AG gründet, dann entsteht aus Sicht der Steuern ein neues eigenständiges Steuersubjekt.

Der AG oder der GmbH muss im Rahmen des Gründungsprozesses eigenes Geld/Vermögen zur Verfügung gestellt werden (AG: nominell mindestens 100'000, wobei 50'000 tatsächlich einbezahlt werden müssen; GmbH 20'000). Es müssen ferner Statuten erlassen und Personen bezeichnet werden, welche für die AG / GmbH handeln können (z.B. Verträge unterzeichnen etc.).

### 1.2.2. Steuerbelastungen für AG und GmbH

AG's und GmbH's bezahlen für den von ihnen erzielten Gewinn je nach Kanton eine Gewinnsteuer zwischen 12 – 26% berechnet vom Bruttogewinn vor Steuern (effektive Steuerbelastung). Darin sind sämtliche Steuern enthalten (Bund, Kanton, Gemeinde, Kirche). Die nachstehende Tabelle aus Pascal Hinny - Steuerrecht 2018 vermittelt einen Überblick über die in den einzelnen Kantonen massgeblichen Belastungen.

in alphabetischer Reihenfolge

Kt	Belastung Hauptort statutarisch	Belastung Hauptort effektiv	höchste Belastung effektiv	tiefste Belastung effektiv	Kt
AG	22.85	18.60	Kantonaler Einheitssatz	18.60	AG
AI <sup>1</sup>	16.50	14.16	Kantonaler Einheitssatz	14.16	AI <sup>1</sup>
AR	15.00	13.04	Kantonaler Einheitssatz	13.04	AR
BE	27.62	21.64	(Schelten) 23.36	(Deisswil) 20.03	BE
BL	26.10	20.70	(verschiedene) 20.70	(Binnigen) 18.76	BL
BS	28.50	22.18	Kantonaler Einheitssatz	22.18	BS
FR	24.79	19.86	(verschiedene) 20.85	(Gren) 17.02	FR
GE	31.86	24.16	(verschiedene) 24.41	(Genthod) 23.21	GE
GL	18.62	15.70	(Elm) 15.89	(Mollis) 15.66	GL
GR	19.23	16.12	Kantonaler Einheitssatz	16.12	GR
JU <sup>2</sup>	26.03	20.65	(verschiedene) 21.64	(Les Breuleux) 19.53	JU <sup>2</sup>
LU	14.05	12.32	(Menznau) 13.33	(Meggen) 11.19	LU
NE	18.50	15.61	Kantonaler Einheitssatz	15.61	NE
NW	14.51	12.67	Kantonaler Einheitssatz	12.67	NW
OW	14.60	12.74	Kantonaler Einheitssatz	12.74	OW
SG	21.06	17.40	Kantonaler Einheitssatz	17.40	SG
SH	19.21	16.11	(Begglingen) 16.97	(Stetten) 14.47	SH
SO	27.36	21.48	(Holderbank) 22.86	(Däniken) 18.62	SO
SZ <sup>3</sup>	18.02	15.27	(Illgau) 15.73	(Wollerau) 12.45	SZ <sup>3</sup>
TG	19.66	16.43	(Arbon) 17.58	(Bottighofen) 15.13	TG
TI	26.05	20.67	(verschiedene) 20.95	(verschiedene) 18.51	TI
UR	17.54	14.92	(Gurtellen) 16.11	(Schattdorf) 14.89	UR
VD	27.18	21.37	(Treytorrens) 21.62	(Eclépens) 19.86	VD
VS	27.26	21.42	Kantonaler Einheitssatz	21.42	VS
ZG	17.10	14.60	(Menzingen) 15.19	(Baar) 14.47	ZG
ZH	26.82	21.15	(Hütten) 22.11	(Kilchberg) 18.87	ZH

\* Für Fussnoten vgl. nächste Tabelle.  
© Hanny, Steuerrecht 2018

Die Zahlen der Spalte Belastung Hauptort effektiv sind wie folgt zu lesen:

Gewinn brutto Swiss Transport AG	CHF 100'000
Steuern Stadt Zürich 21.15%	(CHF 21'150)
Gewinn netto Swiss Transport AG	CHF 78'850

Die Unterscheidung zwischen statutarischem und effektivem Steuersatz hat ihren Grund darin, dass die Schweizer Steuergesetze den Unternehmen ermöglichen, die Steuern vom Gewinn abzuziehen. Setzt man den Steuerbetrag ins Verhältnis zum Gewinn nach Steuern, also 21'150: 78'850, resultiert die sogenannte statutarische Belastung. Man kann mit anderen Worten also auch von einer Steuerbelastung vom Gewinn vor Steuern (effektiver Steuersatz) und einer Steuerbelastung vom Gewinn nach Steuern (statutarischem Satz) sprechen.

### **1.2.3. Verhältnis von Privatpersonen zu einer AG / GmbH**

Privatpersonen können zu einer AG oder GmbH folgende „Beziehungen“ haben:

- Eine Privatperson kann blosser Eigentümer sein (vergleichbar der Situation, wenn jemand an der Börse Aktien der UBS AG zu Investitionszwecken kauft)
- Eine Privatperson kann Angestellter einer AG oder GmbH sein
- Eine Privatperson kann beides sein (Eigentümer und Angestellter; klassisch: die eigene Unternehmung).

Bei Familien-KMU liegt meistens eine Doppelstellung vor: die Privatperson ist gleichzeitig angestellt und Eigentümer. Das hat zur Folge, dass man als Angestellter Lohn erhält und als Eigentümer Dividenden beziehen kann.

### **1.2.4. Besteuerung von Dividenden**

Entscheidet sich ein Eigentümer dafür, aus der Unternehmung eine Dividende zu beziehen, stammt diese Dividende erstens aus dem bereits versteuerten Gewinn der Unternehmung (mit anderen Worten aus dem Nettogewinn in Höhe von 78'850 weiter oben) und er muss diese Dividende auf privater Ebene nochmals als Einkommen versteuern. Es kommt also zu einer Doppelbesteuerung. Der Gesetzgeber hat seit dem Steuerjahr 2011 jedoch Erleichterungen vorgesehen, falls eine Beteiligung von mindestens 10% vorliegt.

Bund und Kantone kennen grundsätzlich zwei Methoden: entweder muss nur ein bestimmter Anteil der Dividende zusammen mit dem übrigen Einkommen versteuert werden (Reduktion der Bemessungsgrundlage; vergleichbar einer privaten Leibrente der Säule 3b, wo man die ganze Liquidität als Einnahme hat, aber nur 40% davon als Einkommen versteuern muss) oder es wird das für die Dividende anwendbare Steuerbelastungsmass / der anwendbare Steuersatz reduziert (häufig auf die Hälfte). Dabei wird zusätzlich noch unterschieden, ob eine Beteiligung im Privat- oder im Geschäftsvermögen gehalten wird. Die nachstehende Tabelle aus Hinny „Milderung wirtschaftlicher Doppelbelastung 2017“ gibt einen Überblick über die vorgesehenen Erleichterungen; in denjenigen Kantonen, in denen die Bemessungsgrundlage reduziert wird (z.B. Kanton GR) stellt die erste Zahl den zu deklarierenden Anteil dar, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und die zweite Zahl, wenn die Beteiligung im Geschäftsvermögen gehalten wird.

Bsp. Hans bezieht aus seiner ihm gehörenden AG eine Dividende von 10'000. Er muss, weil es eine privat gehaltene AG ist, 6'000 zusammen mit seinen weiteren Einkünften deklarieren. Diese Regel gilt auch beim Bund.

Würde Hans in Zürich wohnen, würden die 10'000 zu seinem übrigen Einkommen (z.B. 90'000) dazugezählt. Der Lohn wird zur Belastung des Gesamteinkommens von 100'000 besteuert (z.B. 12%) und die Dividende zur halben Belastung vom Gesamteinkommen, also mit 6%.

## Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung 2017

Kt	erforderliche Quote <sup>1</sup>	auch ausl. Bet. <sup>1</sup>	Ausschüttungen		Vermögen <sup>1</sup>		Kt
			Satz reduziert auf (in %)	Bemessungsgrundlage reduziert auf (in %)	Satz reduziert auf (in %)	Bemessungsgrundlage reduziert auf (in %)	
AG	10%	✓ <sup>2</sup>	40			50 <sup>3</sup>	AG
AI	10%	✓	40 <sup>4</sup>		-	-	AI
AR	10%	✓	60		-	-	AR
BE	10%	✓	50		-	-	BE
BL	10%	✓	50		-	-	BL
BS	10%	✓		50	-	-	BS
FR	10%	✓		50	-	-	FR
GE	10%	✓		60/50 <sup>5</sup>	-	-	GE
GL	10%	✓	35		-	-	GL
GR	10%	✓		60/50 <sup>5</sup>	-	-	GR
JU	10%	✓		60/50 <sup>5</sup>	-	-	JU
LU	10%	✓		50 <sup>8</sup>	-	-	LU
NE	10%	✓	-	60/50 <sup>5</sup>	-	40 <sup>6</sup>	NE
NW	10%	✓	50/80 <sup>7</sup>		80	-	NW
OW	10%	✓		50	-	-	OW
SG	10%	✓	50		-	-	SG
SH	10%	✓	50		-	-	SH
SO	10%	✓		60/50 <sup>5</sup>	-	-	SO
SZ	10%	✓		50	-	-	SZ
TG	10%	✓		60/50 <sup>5</sup>	-	-	TG
TI	10%	✓		60/50 <sup>5</sup>	-	-	TI
UR	10%	✓		40	-	-	UR
VD	10%	✓		70/60 <sup>5</sup>	-	-	VD
VS	10%	✓		60/50 <sup>5</sup>		60	VS
ZG	10%	✓		50		-	ZG
ZH	10%	✓	50		-	-	ZH

### 1.3. Einzelfirma

#### 1.3.1. Allgemeines

Die Einzelfirma ist eine personenbezogene Gesellschaft, was bedeutet, dass die Person im Vordergrund ist. Sie ist weder im Obligationenrecht noch im Zivilgesetzbuch explizit geregelt, in praktischer Hinsicht jedoch sehr bedeutungsvoll. Sie zählt zusammen mit AG und GmbH zu den drei am häufigsten vorkommenden Unternehmensformen.

Die Einzelfirma kann relativ leicht und formlos errichtet werden. Eine Anmeldung beim Handelsregister und bei den AHV Behörden genügt. Wenn eine Privatperson beispielsweise an ihre Haustüre ein Schild mit der Beschriftung „Fusspflege Pia Müller“ hängt, ist die Einzelfirma grundsätzlich schon existent, denn es gibt einerseits die Geschäftsfrau Müller, die zum Ausdruck bringt, eine Podologie-Praxis zu betreiben und andererseits gibt es die Privatperson Pia Müller. Für die Anmeldung sei in diesem Zusammenhang beispielhaft auf den Fragebogen für Selbständigerwerbende und Personengesellschaften der AHV-Ausgleichskasse Zürich unter [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch) verwiesen.

### **1.3.2. Gewinn- und Verlustrechnung**

Der Einzelunternehmer muss eine Buchhaltung führen und Rechenschaft über die Einnahmen und die geschäftlich begründeten Aufwendungen abgeben. Ein Gewinn stellt Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar und muss am Geschäftsort versteuert werden.

### **1.3.3. Äusseres Erscheinungsbild**

Aus juristischer Sicht ist das äussere Erscheinungsbild einer Einzelfirma möglicherweise widersprüchlich. In gewisser Hinsicht existiert die Einzelfirma – sie kann beispielsweise in eigenem Namen einen Mietvertrag oder einen Telefonanschlussvertrag abschliessen – in anderer Hinsicht dagegen existiert sie nicht, insbesondere im Bereich der Einkommenssteuern. Die Podologie-Praxis muss nämlich keine eigene Steuererklärung vergleichbar einer AG oder einer GmbH einreichen, steuerpflichtig ist stets nur die Privatperson (Pia Müller). Sie muss in ihrer Steuererklärung den Gewinn aus der Podologie-Praxis als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit deklarieren. In einkommenssteuerlicher Hinsicht ist die Einzelfirma ein transparentes Gebilde, vergleichbar einer reinen „Ballonhülle“.

Die Realität zeigt, dass sich Einzelunternehmer der steuerlichen „Spaltung“ in eine Privat- und eine Geschäftsperson häufig nicht bewusst sind, was dann unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Beispielhaft sei das Telefon erwähnt. Wenn ein Einzelunternehmer „nur“ ein Handy hat und mit diesem sowohl geschäftliche als auch private Telefone führt, kann die Abgrenzung zwischen dem geschäftsmässig begründeten und dem privaten Anteil unter Umständen zu Diskussionen mit den Steuerbehörden führen.

### **1.3.4. Unterscheidung Geschäfts- und Privatvermögen**

Auch unterscheidet das Steuerrecht zwischen Geschäfts- und Privatvermögen. Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als beispielsweise der Wertverlust auf Geschäftsvermögen in der Buchhaltung als Aufwand verbucht werden darf, was hingegen die Wertabnahme eines privaten Gegenstandes (z.B. Auto) steuerlich unbedeutend ist. Umgekehrt dagegen muss eine Wertzunahme bei Geschäftsvermögen versteuert werden, während Wertsteigerungen bei Privatvermögen wie z.B. bei Aktien steuerfrei bleiben.

Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Vermögenskomplexen ist manchmal sehr klar (Backofen bei einem selbständigen Bäcker) und manchmal sehr heikel (Auto, das privat und geschäftlich genutzt wird).

## **1.4. Exkurs: einfache Gesellschaft**

Im Geschäftsalltag gibt es eventuell auch verdeckte Gesellschaftsformen, deren sich die Beteiligten oftmals nicht bewusst sind. Meistens könnte es sich um eine sogenannte einfache Gesellschaft handeln.

Der massgebliche Art. 530 Abs. 1 des Obligationenrechts lautet wie folgt:

„Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften und Mitteln“.

Nach dieser Definition bilden also bereits vier Personen, die regelmässig miteinander Karten spielen, eine Verlierer-Kasse führen und mit dem so zusammengespielten „Verlierer-Geld“ eine Reise unternehmen, eine einfache Gesellschaft.

In der geschäftlichen Realität kann möglicherweise bei Gemeinschaftspraxen von Ärzten eine einfache Gesellschaft vorliegen. Dies wäre dann der Fall, wenn mehrere selbständige Ärzte losgelöst von ihren Einzelpraxen das medizinische Personal (MPA) über einen gemeinsam ausgestalteten Vertrag anstellen. In einer solchen Situation muss wohl zwischen einer einfachen Gesellschaft (die z.B. Trägerin des BVG-Vertrages wäre), dem Arzt als selbständigen Unternehmer und der Privatperson Arzt unterschieden werden.

## 2. Unterschiede AG / GmbH - Einzelfirma

Es leuchtet ein, dass mit den im Titel genannten Unternehmensformen weitere Unterschiede verbunden sind. Nachstehend werden einige weitere übersichtsartig dargestellt, ohne jedoch Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

	<b>Einzelfirma</b>	<b>AG - GmbH</b>
<b>Ist die Firma mehrwertsteuerlich ein eigenständiges Subjekt?</b>	Ja (Umsatz > 100'000: Registrierungspflicht)	Ja (Umsatz > 100'000: Registrierungspflicht)
<b>Wo bezahlt der Firmeninhaber seine Einkommenssteuern?</b>	am Ort der Einzelfirma (Gewinn)	an seinem Wohnort (Lohn und Dividende)
<b>Ist eine Doppelbesteuerung möglich?</b>	Nein	Ja; Unternehmen bezahlt Steuern und Dividende (= versteuerter Gewinn) muss privat nochmals als Einkommen versteuert werden
<b>AHV-rechtliche Stellung des Betriebsinhabers</b>	selbständig; -> u.U. sinkende Beitragsskala beachten	angestellt
<b>AHV-rechtliche Stellung von allfälligen Mitarbeitern</b>	grundsätzlich angestellt (wenn auch selbständig => Kollektivgesellschaft)	angestellt
<b>Besteht für den Inhaber eine Pflicht zum Abschluss eines BVG-Vertrages</b>	nein; freiwilliger Anschluss möglich (bei PK Mitarbeitern, Verband oder Stiftung Auffangeinrichtung)	grundsätzlich ja (abhängig vom Lohn)
<b>Bei welchen Trägern darf eine 2.Säule abgeschlossen werden?</b>	Auffangeinrichtung / Verbandsvorsorgeeinrichtung / Stiftung des Personals	grundsätzlich freie Wahl
<b>Wieviel darf der Betriebsinhaber in die Säule 3a einbezahlen?</b>	grundsätzlich grosses 3a; falls PK-Beiträge bezahlt werden kleines 3a	kleines 3a (bei vorhandener BVG Versicherung)

### **3. Mögliche Risiken – Erscheinungsformen**

---

Aufgrund des bisher Gesagten sei (nochmals) darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Unternehmen eine Unterscheidung zwischen Unternehmen und Unternehmer getroffen werden muss. Dementsprechend muss auch zwischen geschäftlichem Risiko (Unternehmensrisiko) und einem privaten Risiko (Unternehmerrisiko) unterschieden werden. Diese Differenzierung ist nach der hier vertretenen Auffassung zentraler Dreh- und Angelpunkt und ist auch massgebend für die anschliessende Ausgestaltung des Versicherungsvertrages.

Bei Unternehmen, bei denen mehrere Personen Inhaber sind - seien - ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zwei typische geschäftliche (Personen)Risiken erwähnt:

Absicherung von geschäftlich eingegangenen Kreditverträgen

Ausfall von „Know-How“-Trägern / Führungspersonen.

Auf privater Ebene dürfte häufig das Übernahme des Geschäftes durch die anderen Partner ein zentrales Risiko darstellen, weil die Erben das Geschäft möglicherweise nicht übernehmen, sondern dieses u.U. an die anderen Partner verkaufen wollen.

Es ist wichtig, in diesem Bereich eine sorgfältige Analyse und eine genaue Auslegeordnung vorzunehmen, um insbesondere Klarheit darüber zu gewinnen, welcher Träger welche Risiken hat.

### **4. Ausgestaltung des Versicherungsvertrages**

---

#### **4.1. Allgemeines**

Die an einem Versicherungsvertrag beteiligten Parteien dürften hinlänglich bekannt sein. Es sind dies

- die Vaudoise als Versicherungsträger
- der Versicherungsnehmer VN (Partei, welche Versicherungsschutz will)
- und die versicherte Person VP.

Ferner gibt es noch den Prämienzahler und den Begünstigten.

#### **4.2. Wer muss Versicherungsnehmer sein?**

Im Brennpunkt des steuerlichen Interesses steht der Versicherungsnehmer, denn dieser ist zum einen Vertragspartner der Vaudoise und trägt gemäss Art. 3 VVG auch beispielsweise auch die „Hauptlast“ aus dem Vertrag (Bezahlen der Prämie). Andererseits hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf eine Erlebensfall-Leistung und darf die Begünstigten bezeichnen. Er steht eindeutig im Mittelpunkt, weshalb auch das Steuerrecht den Versicherungsnehmer als Mittelpunkt betrachtet und die Steuerfolgen aus Optik des Versicherungsnehmers beurteilt.

##### **4.2.1. Geschäftliche Risiken**

Ergibt die Risikoanalyse, dass ein geschäftliches Risiko vorliegt wie beispielsweise in der Art, dass es um die Absicherung eines auf die AG lautenden Kreditvertrages für den Fall des Todes eines Aktionärs geht, dann muss nach der hier vertretenen Meinung auch die AG einen entsprechenden Versicherungsvertrag mit der Vaudoise abschliessen. Es muss eine „geschäftliche“ Versicherungsnehmerschaft eingegangen werden.

#### **4.2.2. Private Risiken**

Zeigt sich nach einer Risikoanalyse, dass es um die Absicherung eines privaten Risikos geht wie beispielsweise darum, dass die Witwe eines verstorbenen Aktionärs ihre Aktienanteile an die anderen Aktionäre verkaufen möchte, dann müssen nach der hier vertretenen Auffassung auf privater Ebene entsprechende Verträge abgeschlossen werden. Es muss mit anderen Worten eine „private“ Versicherungsnehmerschaft eingegangen werden.

#### **4.3. Versicherte Person**

Versicherte Person oder Personen müssen in allen vertraglichen Ausgestaltungen private Personen sein, was ohne Weiteres einleuchtet. Ansonsten könnten ja Todesfallsummen via Liquidation einer AG oder einer GmbH erwirkt werden, falls das „Leben“ von juristischen Personen versicherbar wäre.

#### **4.4. Prämien und Steuern**

##### **4.4.1. Geschäftliche Risiken**

Entsprechend des Vorliegens einer geschäftlichen oder einer privaten Versicherungsnehmerschaft müssen die Prämien entweder vom Unternehmen / Geschäft oder dann von der Privatperson bezahlt werden. Sofern ein Unternehmen ein Geschäftsrisiko abdeckt, stellen die Prämien gemäss den Bestimmungen der Steuergesetze geschäftsmässig begründeten Aufwand und dürfen demzufolge der Gewinn- und Verlustrechnung belastet werden.

##### **4.4.2. Private Risiken**

Muss dagegen eine Privatperson die Prämien bezahlen, dann fallen diese unter den Pauschalabzug im Rahmen der Säule 3b. Die Abzüge fallen unterschiedlich hoch aus und variieren innerhalb der Kantone zwischen 1700 (Ledig, Bund, UR, OW, NW etc.) und 10500 (TI). Es wird in diesem Zusammenhang auf die Tabelle [Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien](#) hingewiesen, welche schweizweit die Höchstpauschalen darstellt.

#### **4.5. Leistungen und Steuern**

##### **4.5.1. Geschäftliche Risiken**

Kommt es im Rahmen einer Todesfallversicherung auf geschäftlicher Ebene zu einer Auszahlung, dann fliesst dieses Kapital in das Geschäft hinein und stellt dementsprechend auf Ebene AG oder GmbH einen steuerbaren Gewinn dar oder im Fall des Geschäftsbetriebes eines Selbständigen steuerbares Einkommen (für das in der Folge auch AHV-Beiträge bezahlt werden müssen). Dies stellt das konsequente Gegenstück der Abzugsfähigkeit der Prämien dar.

Das bedeutet aber noch nicht zwingend, dass das Unternehmen für diese im Grundsatz steuerpflichtige Leistung effektiv auch Steuern bezahlen muss. Verwendet eine AG oder eine GmbH das erhaltene Kapital in der Folge beispielsweise für die Erbringung einer Bonuszahlung oder einer Antrittszahlung für einen neuen Geschäftsführer, dann stellt diese Bonus- oder Antrittszahlung geschäftsmässig begründeten Aufwand dar und es fällt womöglich keine Steuer auf Ebene der AG oder GmbH an. Der Vorteil der Versicherung bestünde dann darin, dass die AG oder die GmbH die notwendige Liquidität für die Zahlung einer solchen Leistung hätte.

#### **4.5.2. Private Risiken**

Wird das Todesfallkapital aus einem auf privater Ebene abgeschlossenen Vertrag ausbezahlt, handelt es sich um eine steuerbare und keine steuerfreie Leistung.

Die massgeblichen steuergesetzlichen Bestimmungen, beispielhaft dargestellt anhand denjenigen des Bundes, lautet wie folgt:

##### **Art. 23 DBG**

Steuerbar sind auch

b. einmalige und wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;

##### **Art. 24 DBG**

Steuerfrei sind:

b. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten (Steuerfreiheit für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie; Einschub Iff).

Für die Prüfung, ob ein steuerfreier Vermögensanfall aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung vorliegt, wird auf Art. 90 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes zurückgegriffen. Dieser lautet wie folgt:

##### **Art. 90 VVG**

2 Der Versicherer muss überdies diejenige Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind.

Massgeblich ist also, ob schon bei Abschluss eines Vertrages feststeht, ob das versicherte Ereignis eintritt bzw. ob damit schon bei Abschluss des Vertrages feststeht, dass die Versicherungsgesellschaft zwingend eine Leistung erbringen muss. Steht schon bei Abschluss des Versicherungsvertrages fest, dass der Versicherer zwingend eine Leistung erbringen muss, dann liegt ein rückkaufsfähiger Vertrag vor mit der Folge, dass ein Kapital aus einem solchen Vertrag (einkommens)steuerfrei ist. Andernfalls läge ein nicht rückkaufsfähiger Vertrag vor und die Todesfallsumme wäre gemäss der Bestimmung von Art. 23 lit. b zu versteuern.

Bei einer reinen Risikoversicherung im Rahmen der Säule 3b wird temporär während der vereinbarten Vertragsdauer z.B. vom 1.4.2019 – 30.3.2039 der Tod (und eben nur der Tod) der versicherten Person versichert. Stirbt die Person, muss das Kapital ausbezahlt werden, andernfalls nicht. Da bei Vertragsabschluss jedoch nicht feststeht, ob die versicherte Person während der vereinbarten Vertragsdauer tatsächlich stirbt, steht bei Abschluss auch nicht fest, dass der Versicherer zwingend das versicherte Todesfallkapital auszahlen muss. Wegen dieser Ungewissheit liegt deshalb ein nicht rückkaufsfähiger Vertrag vor und das Kapital kommt dementsprechend nicht in den Genuss einer Steuerfreiheit gemäss der Bestimmung von Art. 24 lit. b DBG. Es liegt deshalb eine steuerbare Leistung bei Tod gemäss der Bestimmung von Art. 23 lit. b DBG vor.

In einem nächsten Schritt ist deshalb zu prüfen, wie solche Kapitalien besteuert werden. Dazu muss Art. 38 des Bundessteuergesetzes herangezogen werden. Dieser lautet wie folgt:

**Art. 38 DBG**

Kapitalleistungen nach Artikel 22 (Kapitalien aus Vorsorge wie Pensionskassen, Säule 3a etc) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer Jahressteuer.

Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.

Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 Absätze 1, 2 und 2bis erster Satz berechnet.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich mit anderen Worten, dass solche Zahlungen aus Todesfallkapitalversicherungen der Säule 3b (reine Risikoversicherungen) beim Begünstigten eine Einkommenssteuer analog einer Auszahlung wie bei einem Säule 3a-Vertrag zur Folge haben. Das Kapital wird separat vom übrigen Einkommen und mit der privilegierten Methode wie im Zusammenhang mit der Auszahlung eines Säule 3a-Guthabens besteuert. Die nachfolgende Tabelle gibt einen entsprechenden Überblick über die einmalig zu bezahlenden Einkommenssteuern für bestimmte Kapitalien, wobei der Tarif für Verheiratete unter Berücksichtigung der römisch-katholischen Kirchensteuer zur Anwendung kam.

Der Umstand, dass es im Versicherungsgeschäft auch sogenannte Drittlebensversicherungen gibt, bildete bis anhin nach dem Wissensstand des Verfassers noch nie Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Da in Art. 38 DBG jedoch in genereller Art und Weise die Rede davon ist, dass Zahlungen bei Tod privilegiert besteuert werden, wird geschlossen, dass folglich auch eine Zahlung aus einer reinen Risikoversicherung mit einem versicherten dritten Leben beim Empfänger des Kapitals (dem Versicherungsnehmer) eine privilegierte Besteuerung zur Folge hat. Es dürfte in den meisten Fällen um die Absicherung eines (erweiterten) Vorsorgebedürfnisses gehen (wie beispielsweise das „Weiter-führen-können“ eines Geschäftsbetriebes), was nach der hier vertretenen Auffassung eine privilegierte Besteuerung rechtfertigt. Eine solche Ansicht kann auch dem Kommentar Zweifel zum Bundessteuerrecht entnommen werden.

## Tabelle für einmalig zu bezahlender Einkommenssteuer für Kapitalien aus reinen Risikoversicherungen 3b, Verheirateten-Tarif mit römisch-katholischen Kirchensteuern

Auszahlungsbetrag		50'000	100'000	200'000	400'000
Bund		43	394	2'512	7'712
AG	Aarau	1'098	3'290	9'355	22'735
AI	Appenzell	824	2'672	6'680	14'640
AR	Herisau	2'916	5'831	11'663	23'325
BE	Bern	1'559	3'683	9'131	22'316
BL	Liestal	1'711	3'423	6'845	13'690
BS	Basel	1'750	4'750	12'750	28'750
FR	Fribourg	1'792	4'904	13'768	36'400
GE	Genève	502	3'072	8'945	21'399
GL	Glarus	2'565	5'130	10'260	20'520
GR	Chur	1'543	3'086	6'173	12'345
JU	Delémont	2'220	4'902	11'253	24'077
LU	Luzern	1'389	4'202	10'979	25'286
NE	Neuchâtel	2'513	5'735	13'568	27'135
NW	Stans	2'166	4'363	10'991	23'826
OW	Sarnen	2'790	5'580	11'160	22'320
SG	St. Gallen	2'845	5'690	11'380	22'760
SH	Schaffhausen	797	2'569	7'354	17'879
SZ	Schwyz	530	1'464	4'896	18'727
SO	Solothurn	1'202	3'941	10'159	23'815
TG	Frauenfeld	2'790	5'580	11'160	22'320
TI	Bellinzona	1'950	3'900	7'800	15'600
UR	Altdorf	2'130	4'261	8'521	17'042
VD	Lausanne	2'196	5'573	14'349	35'327
VS	Sion	2'130	4'260	8'808	24'830
ZG	Zug	751	1'830	6'226	16'836
ZH	Zürich	2'290	4'580	9'160	20'473
Durchschnitt		1'740	4'025	9'476	21'559

### 4.5.3. Keine Steuern bei privaten Verträgen ohne Begünstigungsklausel?

Zuweilen wird die Meinung vertreten, dass Kapitalien aus reinen Risikoversicherungen bei Fehlen einer Begünstigungsklausel keine Steuerfolgen haben. Begründet wird dies mit der Bestimmung von Art. 24 lit. a DBG, der wie folgt lautet:

#### Art. 24 DBG

Steuerfrei sind:

- a. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung.

Eine solche Argumentation übersieht nach der hier vertretenen Meinung, dass das Kapital aus einer reinen Risikoversicherung nie Erbschaftsmasse des Verstorbenen bilden kann. Das würde mit anderen Worten voraussetzen, dass ein solches Kapital eine logische Sekunde vor dem Tod fällig bzw. ausbezahlt werden müsste, damit es dann im Moment des Todes zu Erbmasse des Verstorbenen mutieren und demzufolge vererbt werden könnte. Das kann aber niemals der Fall sein.

Nach der hier vertretenen Auffassung verhält es sich deshalb so, dass bei einem Vertrag ohne Begünstigung ein Kapital zwar in die Erbmasse fliesst, dass aber genau dieser Vorgang (Zufluss in die Erbmasse) ein steuerbarer ist. Es fliesst ein der Einkommenssteuer unterliegendes Kapital in die Erbmasse. Anschliessend wird die durch das Kapital erhöhte Erbmasse nach den Regeln des Erbrechts verteilt.

Dass das Vorliegen einer Begünstigungsklausel für die allfällige Erhebung einer Einkommenssteuer keine Rolle spielt, hat das Zürcher Verwaltungsgericht in seinem Entscheid [SB.2015.00125 vom 27. Januar 2016 in Erwägung 2.2.](#) festgehalten.

## 5. Praktische Beispiele

---

Nachfolgend sollen einige nach der hier vertretenen Auffassung korrekte und einige heikle Beispiele dargestellt werden.

### 5.1. Kredit für die AG

#### Sachverhalt

Die Bank A gewährt dem Sanitärunternehmen B für die Anschaffung einer teuren Maschine einen Kredit über 500'000. Die Bank verlangt aber eine Absicherung für den Fall des Todes des Betriebsinhabers Max.

#### Lösungsvorschlag

Die Analyse ergibt, dass klarerweise ein geschäftliches Risiko versichert werden soll. Es wird deshalb der Abschluss des folgenden Vertrages empfohlen:

VN: Sanitärunternehmen B

VP: Inhaber des Sanitärunternehmens B

Prämienzahler: Sanitärunternehmen B

Versicherungssumme: 500'000 plus einen weiteren Betrag für Steuern;

Im Fall der Auszahlung stellt das Kapital steuerbaren Gewinn dar. Aus diesem Grund sollte tendenziell ein höherer Betrag versichert werden (mindestens 100'000) = total 600'000. Bei voller Steuerbarkeit des gesamten Todesfallkapitals müsste die AG je nach Standort eine Steuer zwischen 12 - 26% von 600'000 bezahlen (siehe Tabelle Hinny weiter vorne). Falls das Sanitärunternehmen Amortisationszahlungen leisten muss, kann allenfalls ein Vertrag mit fallenden Leistungen abgeschlossen werden.

Die Absicherung eines solchen geschäftlichen Risikos auf privater Ebene wäre nach der hier vertretenen Auffassung nicht zielführend, weil mit einer solchen Lösung nicht sicherstellt, dass die Empfänger das Kapital anschliessend der AG zur Verfügung stellen. Der Kreditgeber hat keine Garantie, dass ihm der Kredit zurückbezahlt wird. Konsequenz zu Ende gedacht würde eine private Lösung auch bedingen, dass die Prämien privat bezahlt werden müssten. Es ist aber prima vista nicht ersichtlich (ausserordentliche Gründe wie Liquiditätsengpass oder ähnliches vorbehalten), warum eine Privatperson Aufwendungen der Firma tragen soll.

### 5.2. Nachfolge-Lösung

#### Sachverhalt

Die Ingenieur Beratung GmbH gehört Max Meier und Fritz Huber je zu 50%. Beide sind verheiratet und haben Kinder. Es herrscht bei den Beteiligten Einigkeit darüber, dass bei Tod eines Partners der andere der Witwe die geerbten Stammanteile zu einem Preis von 200'000 abkaufen soll, um die Unternehmung weiterführen zu können.

#### Lösungsvorschlag

Die Analyse zeigt, dass klarerweise ein privates Risiko versichert werden soll. Bei Tod von Max benötigt nämlich Fritz Geld, um der Witwe von Max die geerbten Stammanteile abkaufen zu können und bei Tod von Fritz benötigt umgekehrt Max Geld, um der Witwe von Fritz die geerbten Stammanteile abkaufen zu können.

Es wird der Abschluss der folgenden beiden wechselseitigen (Drittlebens)Verträge empfohlen:

Vertrag 1  
VN Max  
VP Fritz  
Prämienzahler Max

Vertrag 2  
VN Fritz  
VP Max  
Prämienzahler Fritz

Versicherungssumme in beiden Verträgen: 200'000 plus Steuer im Umfang eines 3a-Kapitals (Empfehlung ca. 30'000).

Durch eine solche Ausgestaltung wird sichergestellt, dass bei Tod des einen Partners die Versicherungsgesellschaft die Todesfallsumme an den anderen (überlebenden) Partner respektive den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Bei Tod von Max erhalte also beispielsweise Fritz aus seinem Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft das Kapital in Höhe von 230'000 und hätte deshalb die notwendige Liquidität, um einerseits die Steuern und andererseits mit dem verbleibenden Nettokapital anschliessend der Witwe von Max die Stammanteile abkaufen zu können.

Eine Absicherung des Risikos mittels einer geschäftlichen Versicherungsnehmerschaft allenfalls in Kombination mit einer Begünstigung zu Gunsten des überlebenden Partners – will heissen: die GmbH ist VN, bezahlt die Prämie, im Todesfall des einen Partners würde die Versicherungsgesellschaft indes das Kapital qua Begünstigung direkt dem anderen überlebenden Partner auszahlen, der das Geld dann anschliessend für den Kauf der Stammanteile verwenden könnte – würde die Situation nach der hier vertretenen Meinung erheblich „verschlimmbessern“. Wie schon weiter oben dargelegt, beurteilen die Steuern die Situation aus Optik des Versicherungsnehmers. Das hiesse, dass im Fall einer solchen Ausgestaltung das Geld in einem ersten Schritt der GmbH zugeordnet (diese das Kapital mit anderen Worten also als Ertrag versteuern müsste) und dass die anschliessende Weiterleitung an den Partner bei diesem als Zufluss einer Dividende qualifiziert würde. Es käme also zu erheblichen Steuerfolgen. Ganz abgesehen von diesen würde sich die weitere Frage stellen, warum nur der überlebende Geschäftspartner eine Dividende erhält und nicht auch die Witwe, welche ja die andere Hälfte der Stammanteile geerbt hat.

Vorsicht ist auch in Situationen geboten, in denen die Firma die Prämien für eine eindeutig privat abgeschlossenen Versicherung übernimmt! Verboten ist so etwas grundsätzlich nicht, doch stellt sich in einer solchen Situation immer die Frage, wie das buchhalterisch dargestellt wird. Wird die Prämie als Lohn verbucht, tauchen keine Fragen auf. Wird die Prämienzahlung indes (bewusst oder irrtümlicherweise) „verschleiert“, wird die Übernahme der Prämie von den Steuerbehörden als sogenannte geldwerte Leistung qualifiziert. Die Firma bezahlt dem Inhaber mit anderen Worten also eine verdeckt erbrachte Dividende aus. Es kann beispielhaft auf einen zwar schon etwas älteren, aber in der Sache dennoch zutreffenden [Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt vom 25. November 1999](#) hingewiesen werden.

### 5.3. Kredit für „Peter Meier’s Turbo Garage“

#### Sachverhalt

Der selbständige Peter Meier möchte seinen Garagenbetrieb mit einer zusätzlichen Waschanlage erweitern. Er will dafür bei der Bank einen Kredit über 300'000 aufnehmen und nach Prüfung seiner Unterlagen gewährt ihm die Bank A die dafür notwendigen Mittel. Sie verlangt allerdings die Absicherung des Kredits mittels einer reinen Risikoversicherung.

#### Lösungsvorschlag

Die Analyse zeigt, dass es um die Absicherung eines Geschäftsrisikos geht. Im Gegensatz zu einer AG oder einer GmbH ist es jedoch etwas weniger augenfällig, dass es um den Geschäftsmann Peter Meier und eben nicht um den Privatmann geht. Es muss deshalb besondere Vorsicht bei der praktischen Handhabung angewandt werden. In Fällen, in denen Geschäftsort und privater Wohnort an zwei verschiedenen Adressen befinden, lässt sich die Unterscheidung anhand dieses Merkmales vornehmen. Heikler sind allenfalls Fälle, in denen sich Geschäftsort und Wohnort an der gleichen Adresse befinden. In solchen Situationen bildet oftmals die Buchhaltung ein wesentliches Indiz.

Es wird folgende Vertragsausgestaltung empfohlen:

VN: Peter Meier (in seiner Eigenschaft als Garagist)

VP: Peter Meier

Prämienzahler: Geschäft

Versicherungssumme: 200% des Kredits

Eine Analyse zeigt, dass es um die Absicherung eines geschäftsmässig begründeten Risikos geht, weshalb der Garagist den Vertrag abschliessen sollte. Die Prämie darf in einer solchen Situation der Gewinn- und Verlustrechnung belastet werden. Allerdings hat dies dann zur Folge, dass im Leistungsfall die Kapitalzahlung als ausserordentliches geschäftliches Einkommen gilt und somit keine privilegierte Besteuerung zur Anwendung gelangt. Da es Geschäftseinkommen ist, fallen auch AHV-Beiträge an. Das erklärt die Notwendigkeit der relativ hohen Versicherungssumme.

Heikel wäre nach der hier vertretenen Auffassung auch eine Absicherung des geschäftlichen Risikos (allein aus steuerlichen Gründen) via die Privatperson, quasi ein spiegelbildlicher Fall mit „falscher / verdrehter“ Versicherungsnehmerschaft – private Versicherungsnehmerschaft für ein geschäftliches Risiko. Dies wäre im hier vorliegenden Fall wohl dann der Fall, wenn die Prämie nicht der Erfolgsrechnung belastet würde, eine Begünstigung zu Gunsten der Ehefrau hätte und auch sonst (beispielsweise mittels Adresse) eine private Lösung erkennbar wäre. Die Bank hätte in einer solchen Situation das Risiko, dass die Ehefrau die Erbschaft mitsamt den Schulden des Geschäfts ausschlägt und sie somit leer ausgehen könnte. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass die Bank eine Verpfändung der privaten Versicherung verlangen würde. Ob die blosser Verpfändung der privaten Versicherung diese zu einer geschäftlichen werden lässt (mit den weiter oben beschriebenen steuerlichen Konsequenzen), wurde bis dato gerichtlich noch nicht beurteilt. Im Entscheid [2A.486/2005 vom 23. Februar 2006](#) hat das Bundesgericht in einem Fall entschieden, in welchem ein Zahnarzt seine Eltern begünstigte, die Prämien jedoch dem Geschäftsaufwand verbuchte, dass eine Geschäftsversicherung vorliege mit der Folge, dass die beiden Todesfallsummen als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit versteuert werden mussten und die Eltern den Restbetrag quasi durch die Firma hindurch erhielten.

## **5.4. Noch nicht geklärte Situationen**

Es ist im Versicherungsgeschäft tätigen Personen klar, dass es nebst den hier dargestellten (wenigen) Situationen noch zahlreiche weitere Vertragsgestaltungsmöglichkeiten gibt. Die Gerichte hatten dabei noch nicht die Gelegenheit, zu jedem einzelnen Fall Stellung beziehen zu können. Beispielhaft seien an dieser Stelle, die bereits weiter vorne erwähnten Drittlebens-Versicherungen erwähnt sowie ferner auch die Verträge mit doppelter Versicherungsnehmerschaft. Fälle mit einer doppelten Versicherungsnehmerschaft sind nach der hier vertretenen Auffassung darum heikel, weil sich je nach Finanzierung allenfalls Fragen aus dem Schenkungsrecht stellen können.

## **6. Zusammenfassung**

---

Die kurze Untersuchung hat gezeigt, dass es sich lohnt, eine genaue Analyse der Risikosituation vorzunehmen. Dies hilft, die in steuerlicher Hinsicht massgebliche Versicherungsnehmerschaft richtig definieren zu können, denn diese steht im Brennpunkt des steuerlichen Interesses. Es erscheint auch empfehlenswert, einfache und klare Lösungen anzustreben. Heikel sind ganz generell Vermischungen in der Art, dass private Risiken mit geschäftlichen Versicherungsnehmerschaften und geschäftliche Risiken mit privaten Versicherungsnehmerschaften versichert werden. Von solchen Ausgestaltungen ist abzuraten.